

kommen zu lassen, erfolgten die Teilungen grundsätzlich nicht nach großen, geschlossenen Besitzkomplexen, so daß die eine Tochter diesen, die andere jenen Fiskus erhalten hätte, sondern es wurden selbst einzelne Dörfer und Großhöfe sorgfältig geteilt²¹³. So finden wir die *villa* Öhningen viergeteilt²¹⁴ und für Helmut Maurer war es bei seiner Durchforschung des Landes zwischen Schwarzwald und Randen „wohl das überraschendste Ergebnis dieser Untersuchungen, zu sehen, wie sich hier, vor allem im Klettgau, auf engstem Raum, ja auf einer Gemarkung, nämlich auf der von Hallau, Besitz von vieren der größten Adelshäuser Schwabens zusammendrängte: der Nellenburger, der Zähringer, der Habsburger und der Haigerloch-Wiesnecker, Besitz, der letztlich auf ein gemeinsames Erbe ... zurückzuführen sein dürfte“²¹⁵.

Aber nicht nur in Hallau zeichnete sich die Aufteilung des Fiskus Schleithem klar ab: Burchards Erbteil ging an das Kloster Reichenau²¹⁶ und umfaßte nach spätmittelalterlicher Überlieferung: Schleithem, Grimmelshofen, Beggingen, Schlatt, Tal und Brunthofen²¹⁷. Itas Erbteil schloß Beringen, Siblingen, Lottstetten, Rafz, Osterfingen, Mettingen und Ühlingen ein, die an die Propstei Öhningen gelangten²¹⁸. Ober- und Unter-Eggingen gingen über Rudolf von Rheinfelden an St. Blasien²¹⁹ und Besitz in Birkendorf und Grafenhausen gehörte Ita von Elsdorf²²⁰. Dazu kamen die Besitzungen, die an die Nellenburger gelangten²²¹.

²¹³) Auf dies und die Folgen, nämlich weithin ausgedehnten Streubesitz nach wenigen Generationen, verweist Karl Schmid, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter“, ZGORh 105 (1957) S. 29.

²¹⁴) Papst Innozenz II. bestätigt dem Kloster Reichenau den Besitz des vierten Teiles der *villa*, den dieses von Herzog Konrad von Zähringen erhielt. Schmid, Probleme (wie Anm. 1) S. 90 Nr. 3.

²¹⁵) H. Maurer, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen (wie Anm. 19) S. 129.

²¹⁶) Siehe oben S. 58.

²¹⁷) Maurer (wie Anm. 215) S. 51, 62.

²¹⁸) Ebenda S. 56. Die Orte ergeben sich aus dem Bestätigungsdiplom Friedrichs I. vom 16. 10. 1166 (D F. I. 519).

²¹⁹) D H. IV. 240. (1071/4/3): *VII mansos et dimidium in villa Ekkingon et in pago Alpegowe ... sitos in proprium tradidimus. Hos ergo a duce Rodolfo, cum nostri non essent, nobis traditos ... ad predictum monasterium sancti Blasii perbenni proprietate dicavimus.*

²²⁰) Vgl. Maurer (wie Anm. 215) S. 89 ff. Zu Ita siehe unten S. 114 ff.

²²¹) Ebenda S. 125 ff.